

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer
Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962), sowie der §§ 2, und 8, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. 185,193), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse abzüglich enthaltene Auffüllungen des Auszahlungsvorrats sowie enthaltenes Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Entnahmen aus dem Auszahlungsvorrat, auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind.“

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) und b) erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat	
- in Spielhallen	120,00 Euro
- an anderen Aufstellorten	60,00 Euro,
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und Kalendermonat	
- in Spielhallen	120,00 Euro
- an anderen Aufstellorten	60,00 Euro.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zählwerksausdrucke sind den Steueranmeldungen in vollständiger Form beizufügen; auf Anforderung sind die Originale vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister